

---

Bezieher von Hartz IV-Leistungen und von Sozialhilfe

---

## Mietobergrenzen im Kreis werden angepasst

**Kreis Gütersloh** (gl). Die Mietobergrenzen für Bezieher von Hartz IV-Leistungen und von Sozialhilfe werden zum 1. Juli angepasst. Da sich die Höhe der Mietobergrenzen aus den aktuellen Mieten und den Wohnungsangeboten im Kreis Gütersloh ergibt, müssen sie regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. In einigen Kommunen sind dabei besondere Veränderungen nach oben vorzunehmen. Stefan Susat, Abteilungsleiter

Materielle Hilfen im Jobcenter, informierte im Ausschuss für Arbeit und Soziales am Donnerstag über die neuen Obergrenzen: „Vor zwei Jahren haben wir eine Vollhebung gemacht, die wir jetzt fortgeschrieben haben.“ Dabei haben das Jobcenter und die Abteilung Soziales zunächst die Mietobergrenzen prozentual fortgeschrieben. „Dann haben wir geschaut, ob wir neue Anträge abgedeckt kriegen. Die Antwort lautete in einer Reihe von Kom-

munen: Nein.“ In Halle, Harsewinkel, Langenberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl und Versmold musste die Obergrenze für eine oder mehrere Wohnungsgrößen zusätzlich angehoben werden.

Aufgrund der Index-Fortschreibung kommt es in allen Kommunen und in sämtlichen Wohnungsgrößenklassen zu Steigerungen. Diese liegen bei 9 bis 19 Euro. Dass es in den sechs Kommunen darüber hinaus zu

weiteren Anpassungen kommt, liegt am angespannten Wohnungsmarkt. Die größten Anstiege sind in der Gemeinde Langenberg bei den Drei-Personen-Bedarfsgemeinschaften in Höhe von 87 Euro monatlich und bei den Zwei-Personen-Bedarfsgemeinschaften in Höhe von 59 Euro zu verzeichnen.

Die neuen Richtwerte werden bei allen Neuanträgen, bei Umzügen sowie in den Fällen, in denen die Mietaufwendungen bisher

nicht in voller Höhe übernommen werden konnten, nach der Fortschreibung jedoch eine höhere Miete angemessen ist, angewendet. Sollte in einem Einzelfall nachweislich keine angemessene Wohnung verfügbar sein, wird unter Berücksichtigung der Lebenssituation entschieden, ob und in welchem Umfang von der Obergrenze abgewichen werden kann. Die Heizkosten werden unabhängig davon in angemessener Höhe übernommen.